

**Studienordnung
für die Bachelorstudiengänge des Departements
Technik und Informatik (School of Engineering)
an der Zürcher Hochschule für Angewandte
Wissenschaften**

(vom 25. März 2010)

Die Hochschulleitung,

gestützt auf § 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) vom 29. Januar 2008¹,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

§ 1. Diese Studienordnung mit Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der ZHAW vom 29. Januar 2008 (RPO)¹ die Bachelorstudiengänge des Departements Technik und Informatik (School of Engineering), welche in den folgenden Vertiefungen durchgeführt werden können:

- a. Aviatik mit Vertiefung in
 - Operation & Management
 - Technics & Engineering
- b. Elektrotechnik mit Vertiefung in
 - Energiesysteme
 - Informationstechnologie
- c. Systemtechnik mit Vertiefung in
 - Mechatronik
 - Medizintechnik
- d. Maschinentechnik mit Vertiefung in
 - Allgemeine Maschinentechnik
 - Maschinentechnik-Informatik
 - Material- und Verfahrenstechnik
- e. Informatik

- f. Verkehrssysteme mit Vertiefung in
 - Engineering
 - Verkehrsmanagement
- g. Wirtschaftsingenieurwesen mit Vertiefung in
 - Wirtschaftsmathematik
 - Industrial Engineering
 - Service Engineering und Marketing

§ 2. Einzelheiten zu den Studiengängen, insbesondere zu den zu Anhang
belegenden Modulen, werden im Anhang geregelt.

§ 3. Alle Bachelorstudiengänge werden als Vollzeit- und als Teil- Voll- und Teil-
zeitstudium geführt. Ein Wechsel vom Teilzeit- ins Vollzeitstudium
und umgekehrt ist auf Antrag der oder des Studierenden an die Stu-
diengangleitung möglich. zeitstudium

§ 4. ¹ An der ZHAW oder andernorts erworbene Credits werden Anrechnung
in der Regel während fünf Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs
angerechnet. von Credits

² Die Studiengangleitung entscheidet über Ausnahmen.

B. Zulassung zum Studium

§ 5. ¹ Nicht prüfungsfrei zugelassene Studienanwärterinnen und Aufnahme-
-anwärter müssen eine Aufnahmeprüfung ablegen. Es werden die Fä- prüfung
cher Deutsch, Geschichte und Staatskunde, Rechts- und Wirtschafts-
kunde, Englisch, Mathematik, Physik und Chemie geprüft.

² Die Einzelheiten zur Aufnahmeprüfung werden im Anhang gere-
gelt.

³ Über die Anerkennung von anderen Aufnahmeprüfungen ent-
scheidet die Studienleitung.

C. Assessmentstufe

§ 6. Die Module der Assessmentstufe werden im Regelstudium Umfang
im Vollzeitstudium in den ersten zwei Semestern und im Teilzeitstu-
dium in den ersten vier Semestern besucht.

Abschluss § 7. Die Assessmentstufe bildet eine Modulgruppe. Die Assessmentstufe ist bestanden, wenn die Modulgruppe bestanden ist.

D. Hauptstudium

Besuch von Modulen des Hauptstudiums § 8. Module des Hauptstudiums dürfen erst dann belegt werden, wenn das Assessment bestanden ist. Ausgenommen sind die Module aus der Modulkategorie «Studium Generale» sowie für Teilzeitstudierende die im Anhang aufgeführten Module.

Überzählige Module § 9. Werden in einer Modulgruppe mit Wahlpflichtmodulen mehr Module als nötig belegt, so gelten als überzählige Module diejenigen mit der tiefsten Bewertung. Diese werden nicht zur Durchschnittsbildung in der Modulgruppennote und in der Abschlussnote herangezogen.

E. Prüfungen und andere Leistungsnachweise

Wiederholung § 10. Ist ein Modul nicht bestanden, müssen alle Leistungsnachweise des Moduls wiederholt werden.

Expertinnen und Experten § 11. ¹ Mündliche Prüfungen (einschliesslich Präsentation der Bachelorarbeit) werden unter Beizug eines Experten oder einer Expertin abgenommen. Die Experten werden von der Studiengangleitung eingesetzt.

² Die Expertinnen und Experten führen Protokoll. Die Benotung erfolgt einvernehmlich mit den prüfenden Dozierenden.

³ Kommt keine Einigung zustande, steht der Stichtscheid der oder dem prüfenden Dozierenden zu.

Bachelorarbeit § 12. Mit der Bachelorarbeit kann frühestens nach erfolgreich abgeschlossener Projektarbeit gemäss Anhang sowie Erreichen von mindestens 130 Credits begonnen werden.

Rundung von Kursnoten § 13. Die Kursnoten werden auf halbe Noten gerundet.

F. Studienabschluss und Bachelordiplom

- § 14. Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn
- a. alle Pflicht- und die erforderlichen Wahlpflichtmodule gemäss Anhang bestanden sind und
- b. aus den Modulen gemäss Anhang mindestens 180 Credits erworben wurden und
- c. mindestens 60 Credits im Hauptstudium an der School of Engineering, im gewählten Studiengang, erreicht wurden.
- Bestehensvoraussetzungen
- § 15. Die Abschlussnote setzt sich aus den im gesamten Studiengang bewerteten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. Die Module werden nach Credits gewichtet.
- Abschlussnote
- § 16. Die Bachelorstudiengänge werden mit folgenden Titeln abgeschlossen: Bachelor of Science ZFH in
- a. Aviatik mit Vertiefung in [Operation & Management oder Technics & Engineering],
- b. Elektrotechnik mit Vertiefung in [Energiesysteme oder Informationstechnologie],
- c. Systemtechnik mit Vertiefung in [Mechatronik oder Medizintechnik],
- d. Maschinentechnik mit Vertiefung in [Allgemeine Maschinentechnik, Maschinentechnik-Informatik oder Material- und Verfahrenstechnik],
- e. Informatik,
- f. Verkehrssysteme mit Vertiefung in [Engineering oder Verkehrsmanagement],
- g. Wirtschaftsingenieurwesen mit Vertiefung in [Wirtschaftsmathematik, Industrial Engineering oder Service Engineering und Marketing].
- Titel

G. Übergangsbestimmungen

- § 17. Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2010/2011 aufgenommen haben, unterstehen den nachfolgenden Übergangsbestimmungen.
- Allgemein

Studierende
im Assessment
(Studien- und
Prüfungsord-
nung 2006)

§ 18. ¹ Studierende im Vollzeitstudium, die im Herbstsemester 2010/2011 das Assessment einmal nicht bestanden haben, wiederholen das Assessment nach dieser Studienordnung.

² Studierende im Teilzeitstudium, die im Herbstsemester 2009/2010 das Assessment begonnen haben, werden in diese Studienordnung übergeführt.

³ Die Studiengangleitung regelt die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen.

Studierende im
Hauptstudium
(Studien- und
Prüfungsord-
nung 2006)

§ 19. ¹ Studierende, die im Herbstsemester 2010/2011 das Hauptstudium begonnen oder bereits einen Teil des Hauptstudiums abgelegt haben, setzen das Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung der Zürcher Hochschule Winterthur vom 8. Juni 2006 fort.

² Studierende, die bis Ende Frühlingsemester 2013 das Studium nicht abgeschlossen haben, werden für das weitere Studium dieser Studienordnung unterstellt.

³ Die Studiengangleitung regelt die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen.

Studierende im
Assessment des
Bachelorstudien-
gangs Verkehrs-
systeme (Stu-
dienordnung für
den Bachelor-
studiengang
Verkehrs-
systeme vom
4. Juni 2009)

§ 20. ¹ Studierende im Vollzeitstudium Verkehrssysteme, die im Herbstsemester 2010/2011 das Assessment einmal nicht bestanden haben, wiederholen das Assessment nach dieser Studienordnung.

² Studierende im Teilzeitstudium Verkehrssysteme, die im Herbstsemester 2009/2010 das Assessment begonnen haben, werden in diese Studienordnung übergeführt.

³ Die Studiengangleitung regelt die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen.

Studierende im
Hauptstudium
des Bachelor-
studiengangs
Verkehrs-
systeme

§ 21. ¹ Studierende, die im Herbstsemester 2010/2011 das Hauptstudium Verkehrssysteme beginnen, setzen das Studium nach der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Verkehrssysteme an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 4. Juni 2009 fort.

² Studierende, die bis Ende Frühlingsemester 2013 das Studium Verkehrssysteme nicht abgeschlossen haben, werden für das weitere Studium dieser Studienordnung unterstellt.

³ Die Studiengangleitung regelt die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen.

H. Schlussbestimmungen

§ 22. Diese Studienordnung tritt nach der Genehmigung durch den Fachhochschulrat am 1. Juni 2010 in Kraft. Sie ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Zürcher Hochschule Winterthur vom 8. Juni 2006 und die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Verkehrssysteme an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 4. Juni 2009.

Genehmigung
und
Inkrafttreten

Im Namen der Hochschulleitung

Der Rektor:
Inderbitzin

Der Generalsekretär:
Elmer

Vom Fachhochschulrat genehmigt am 20. April 2010.

¹ [LS 414.252.3.](#)